

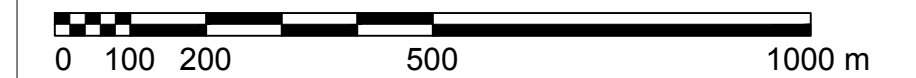
# GEMEINDE ALBERNDORF IM PULKAUTAL

## ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

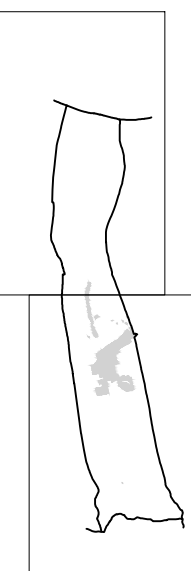
### ENTWICKLUNGSKONZEPT 4a. ÄNDERUNG

- W Künftige Funktionsbezeichnung  
A ... Agrarische Nutzung, W ... Wohnen
- ZNA Geplantes Entwicklungsgebiet  
mit Angabe der Flächenbezeichnung im Bericht
- ▶ Entwicklungsbereich Wohnbauland  
Bei den dargestellten Erweiterungsmöglichkeiten handelt es sich um Varianten,  
die nicht alle umgesetzt werden sollen, sondern deren Umsetzung je nach Ein-  
treffen der notwendigen Voraussetzungen (z.B. Verfügbarkeit der Grundstücke)  
erfolgen soll.
- Eignungsfläche Betriebsgebiet
- ◆ Freihaltebereich  
K ... Kellergasse, L ... Landschaftsbild
- BD Bodendenkmal
- Wohnen, Agrarische Nutzung (Bauland) <sup>1</sup>
- Betriebliche Nutzung <sup>1</sup>
- Sondernutzung <sup>1</sup>
- Landwirtschaftliche Hofstelle
- Naturbiotop
- Bereich für Schutzmaßnahmen gegen Hangwasser
- Bereich für Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser
- EU Europaschutzgebiet / Natura 2000-Gebiet
- U Überflutungsgebiet (HQ 100)
- GR Fläche mit zu hohem Grundwasserspiegel
- ~ Hangwasser
- ▲ Aussichtspunkt
- Wald / Schutzwald
- Gewässer
- Landwirtschaftliche Fläche
- Weinbau
- Freizeit, Erholung und Sport
- Sonstige Grünfläche
- Grüngürtel
- Eisenbahn
- Bushaltestelle
- Regionale Hauptverkehrsstraße
- Verkehrsfläche
- Radweg, Radroute / Wanderweg
- Staatsgrenze
- Gemeindegrenze

Quelle: Gemeinde, NÖ Land, 4. Änderung Flächenwidmung; eigene Bearbeitung  
Plangrundlage: OK50 © NÖ Land, BEV



ÜBERSICHT:



N

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VON - BIS	ERLASSEN DURCH VERORDNUNG DES GEMEINDERATES
15.09.2010 - 28.10.2010	28.02.2011
GENEHMIGT DURCH DAS AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG	KUNDGEMACHT VON - BIS
MASSSTAB: 1 : 10.000	BEARBEITUNG: DI H. Weitschacher TECHN. BEARBEITUNG: Ing. S. Fahrngruber
STAND: 16. Februar 2011	GZ: 08040 / EK4a / 11

<sup>1</sup> Die bezeichneten Inhalte werden aus der aktuellen Flächenwidmungsplanung übernommen und bilden demzufolge ausschließlich eine Planungsgrundlage des ÖEK ohne Maßnahmencharakter. Allfällige Änderungen des Flächenwidmungsplanes stehen daher nicht im Widerspruch zu den korrespondierenden Inhalten des ÖEK.

